



Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung

DCV, SkF, SKM

SKM - Katholischer Verband

für soziale Dienste in Deutschland -

Bundesverband e.V.

Blumenstraße 20, 50670 Köln

☎ 0221/913928-86 dannhaeuser@skmev.de

Köln, im September 2010

Positionspapier

für eine Gesetzesänderung im Betreuungswesen – hier Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)

Vergütungssätze der beruflich geführten Betreuungen

Die ISG-Studie zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz (2. BtÄndG) und der Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2009 heben als ein entscheidendes Ergebnis ihrer Arbeit die besondere Bedeutung der Betreuungsvereine bei der Umsetzung des Gesetzes hervor und werben für eine Stärkung der Vereine, um langfristig die Kosten in der Rechtlichen Betreuung zu senken.

Zur Arbeit der Betreuungsvereine gehören die sogenannte Querschnittsarbeit (Gewinnung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer) mit länderspezifisch leider höchst unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen und die tatsächliche Betreuungsführung durch ihre beruflichen Mitarbeiter, wenn eine Betreuung durch einen Ehrenamtlichen /Familienangehörigen nicht möglich oder sinnvoll ist.

Damit stellen die Betreuungsvereine eine besondere Vielfalt an Eignungsprofilen der unterschiedlichen Betreuer (ehrenamtlich oder beruflich) unter einem Dach zur Verfügung. Diese besondere Ressource ermöglicht eine wirklich passgenaue Vermittlung eines geeigneten Betreuers im Einzelfall. Alle Studien der letzten Jahre kommen zu der Erkenntnis, dass Betreuungsvereine mit ihrer Arbeit die weitere Führung von Betreuungen durch vorwiegend Ehrenamtliche und Familienangehörige sichern. Durch ihre Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten (Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung) tragen sie außerdem entscheidend dazu bei, dass Rechtliche Betreuungen – da wo sinnvoll - vermieden werden können und damit erhebliche Kosten gespart werden.

Um diese Arbeit der Vereine langfristig zu sichern, muss die Auskömmlichkeit jedes einzelnen Betreuungsvereins als Ganzes gesichert sein.

Das ist aber inzwischen erheblich gefährdet. Einige Bundesländer stellen trotz der Erkenntnis der immens wichtigen Arbeit der Betreuungsvereine bei der Stärkung des Ehrenamtes völlig unzureichende Mittel zur Verfügung, so dass diese Arbeit nicht - wie erforderlich – geleistet werden kann.

Zudem kommen nun alarmierende Rückmeldungen aus den Vereinen, dass auch die Betreuungsführung durch ihre beruflichen Mitarbeiter nicht mehr kostendeckend und damit auskömmlich ist. Die jährliche statistische Abfrage bei unseren Vereinen ergab für 2009 die Rückmeldung, dass 75 % unserer Betreuungsvereine bei der Betreuungsführung durch berufliche Mitarbeiter Verluste machen. Grundlage sind dabei Fallzahlen von durchschnittlich 44 Betreuungsfällen pro Mitarbeiter. Einige Vereine haben den Betreuungsbereich aus diesem Grund aufgegeben.

Die Stundensätze der Pauschalvergütung für die beruflich geführten Betreuungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) sind seit 2005 unverändert.

In den Betreuungsvereinen der verbandlichen Caritas werden zur Sicherung der Qualität der Betreuungsführung nur Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingestellt. Unsere Vereine sind dabei an tarifliche Bedingungen gebunden.

In den letzten Jahren musste dabei eine ca. 8 % Personalkostenerhöhung nach TVÖD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) in Kauf genommen werden. Darüber hinaus muss die Dynamisierung der allgemeinen Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Es ist daher erforderlich, die Vergütungspauschalen der beruflichen Betreuung an die allgemeine Preisentwicklung anzupassen.

Unsere Vereine müssen, um auskömmlich arbeiten zu können, für ihre Kostenberechnungen die Bruttopersonalkosten zugrunde legen. Diese betragen bei einem Mitarbeiter (Sozialarbeiter, 35 Jahre, verheiratet, 1 Kind) ca. **75.000,- €**. Um hier kostendeckend arbeiten zu können benötigen die Vereine eine Stundenpauschale von mindestens **55,- €** (siehe Schaukasten).

Berechnung einer auskömmlichen Stundenpauschale:

Personalkosten einer Vollzeitstelle:	62.000 bis 65.000 €
Sach-/Betriebskosten (20%)	<u>12.400 bis 13.000 €</u>
Bruttopersonalkosten (Bat 4b/4a)	74.400,00 bis 78.000,00 €
geteilt durch 1.350 tatsächliche Jahresarbeitsstunden = 55,00 bis 58,00 €	

Wir schlagen daher eine Änderung des § 4 VBVG vor:

§ 4 Stundensatz und Aufwendungsersatz des Betreuers

*(1) Die dem Betreuer nach § 1 Abs. 2 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede nach § 5 anzusetzende Stunde **33,50 Euro**. Verfügt der Betreuer über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz*

1.

*auf **41,50 Euro**, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;*

2.

*auf **55 Euro**, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.*

(2) Die Stundensätze nach Absatz 1 gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1835 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung.

Um nicht in einigen Jahren wieder auf eine Gesetzesänderung drängen zu müssen, bitten wir zu prüfen, ob nicht eine grundsätzliche Anpassungsklausel im VBVG möglich ist. Sicher wirkt eine Forderung auf Erhöhung einer Vergütung in diesen Zeiten vermessen. Sollte die Sicherung der Betreuungsvereine mit ihrer gesamten Aufgabe allerdings nicht gelingen, drohen erheblich andere Probleme und letztlich noch höhere Kosten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Barbara Dannhäuser dannhaeuser@skmev.de 0221 913928-86